

Fahrerlaubnisentzug wegen Falschparkens

Die Führerscheinbehörde der Stadt Berlin hatte einem Verkehrsteilnehmer die Fahrerlaubnis entzogen, der es geschafft hatte, innerhalb von eineinhalb Jahren (November 2010 bis Juli 2012) insgesamt 127 Mal falsch zu parken und 17 Mal mit überhöhter Geschwindigkeit zu fahren. Sämtliche Verstöße wurden kein einziges Mal mit einer höheren als 35,00 € Geldbuße geahndet, das heißt, kein einziger Verstoß wurde im Verkehrszentralregister eingetragen. Normalerweise kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn ein Verkehrsteilnehmer 8 Punkte oder mehr im Verkehrsregister gesammelt hat, wobei dieser vor dem Entzug der Fahrerlaubnis durch die Führerscheinbehörde mehrfach abgemahnt wird.

In dem oben genannten Fall in Berlin hatte der Betroffene keinen einzigen Punkt im Verkehrszentralregister, er wurde kein einziges Mal gewarnt – und plötzlich ist die Fahrerlaubnis weg. Die Stadtverwaltung verweist auf § 4 Abst. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), insbesondere darauf, dass die Regelung in diesem Paragraphen nicht abschließend ist. In § 4 StVG ist nur konkret das dargelegt, was in § 3 StVG abstrakt geregelt ist: wer sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erweist, dem kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Die Stadt Berlin hatte beschlossen, dass derjenige, der 144 Strafen innerhalb von eineinhalb Jahren gesammelt hatte, ungeeignet ist, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Auch wenn die Strafen allesamt gering waren.

Der Betroffene hatte im vorliegenden Fall mehrfach Pech: auf seinen Namen waren zwei Fahrzeuge angemeldet. Mit dem einen war nur er unterwegs, das andere Fahrzeug teilten sich zwei seiner Mitarbeiter. Sein eigenes Fahrzeug hatte nur 42 Strafen in diesen eineinhalb Jahren gesammelt, doch das interessierte die Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht. Sämtliche Strafen wurden pünktlich durch ihn bezahlt, doch die Stadt Berlin hat nach einer internen Regelung sämtliche Buchhaltungsunterlagen auf die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren. Die Mitarbeiter der Stadt Berlin nutzen diese Tatsache aus, um die Buchhaltungs- und Einzahlungsquittungen nach Fahrzeughalter zu sortieren. Ob sie ein Recht dazu haben, wurde noch nicht endgültig entschieden.

Der Betroffene hatte eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. In seiner Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht Berlin beschlossen, dass es nicht wichtig ist, wer mit diesen Fahrzeugen tatsächlich gefahren ist. Das Ziel der Stadt ist in erster Linie dafür zu sorgen,

dass der Straßenverkehr nicht weiter durch diese beiden Fahrzeuge gefährdet wird. Wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Mitarbeiter beizubringen, die Fahrzeuge ordentlich zu parken und die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht zu überschreiten, hat er auch keinen Anspruch darauf, die Fahrerlaubnis zu behalten. Diese Entscheidung ist noch nicht endgültig, da der Betroffene ein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat. Das Gericht hat nämlich mit keinem Wort die Tatsache erwähnt, dass die Mitarbeiter der Stadt Berlin diejenigen Daten des Fahrers verwerten haben, die sie nur für die internen Buchhaltungsvorgänge aufbewahrt haben. Sie haben also die Eignung des Fahrers bewertet, indem sie die Buchhaltungsunterlagen zu fremden Zwecken ausgewertet haben.

In Deutschland gib es kein Gesetz, das dies erlauben würde. Es ist erlaubt, solche Daten zu sammeln und aufzubewahren, die im Verkehrszentralregister eingetragen werden. Gemäß § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) werden solche Verkehrsvergehen im Verkehrszentralregister eingetragen, die mindestens mit 40,00 € zu bestrafen sind. Nur diese Verkehrsvergehen sind nämlich geeignet, die Eignung des Fahrzeugführers in Frage zu stellen. Diejenigen Vergehen, die mit 35,00 € Geldbuße oder weniger bewertet werden, dürfen bei den Überlegungen über die Fahreignung keine Rolle spielen.

In § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG ist weiter bestimmt, dass sämtlichen Daten, die nicht zur Beurteilung der Fahreignung hinzugezogen werden können, sofort vernichtet werden müssen. Es bleibt zu hoffen, dass das Verwaltungsgericht Berlin diese Tatsache zur Kenntnis nimmt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hatte, dass unwesentliche Vergehen im Straßenverkehr (bis 35,00 € Geldbuße) bei der Fahreignungsbeurteilung absolut keine Rolle spielen dürfen. Das Oberverwaltungsgericht der Länder Berlin und Brandenburg ist ebenfalls dieser Meinung. Allerdings mit einer Ausnahme: *Falls der Fahrer in einem Zeitraum vom 1 Jahr zwar unwesentlich jedoch regelmäßig (ca. 1 Mal pro Woche) gegen die Verkehrsregelung verstoßen hatte, ist der Fahrerlaubnisentzug möglich.* Diese Meinung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg wurde durch das Bundesverwaltungsgericht noch nicht bestätigt.

Solche Entscheidungen, die Fahrerlaubnis wegen zahlreicher unwesentlicher Verkehrsvergehen zu entziehen, werden nicht nur in Berlin getroffen. Das Oberverwaltungsgericht Münster ist beispielsweise der gleichen Meinung. Doch diese Verwaltungsgerichte hatten allesamt nicht zur Kenntnis genommen, dass das System des Verkehrszentralregisters, das auch schwere Verstöße gegen die Verkehrsregeln zum

Gegenstand hat, es vorsieht, den Fahrzeugführer vorzuwarnen und ihn auf die Möglichkeit eines Aufbauseminars hinzuweisen, bevor es tatsächlich dazu kommt, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird. Der Entzug der Fahrerlaubnis für zahlreiche unwesentliche Verkehrsvergehen geschieht jedoch ohne Vorwarnung. Keiner hat den Fahrzeugführer gewarnt, keiner hat ihn auf die Möglichkeit eines Aufbauseminars hingewiesen. Am wichtigsten ist jedoch die fehlende Regelung, nach wie vielen Verstößen in welchem Zeitraum denn ein Fahrzeugführer tatsächlich den Entzug der Fahrerlaubnis befürchten muss. Während ein Verwaltungsgericht meint, dass 144 Verstöße notwendig und ausreichend sind, können in einer anderen Stadt bereits 80 Verstöße als ausreichend angesehen werden. Die Fahrerlaubnisentziehung nach Zufallsprinzip entspricht jedoch nicht den Grundsätzen eines Rechtsstaats.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin